

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 259/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Eheleute Benaissa S. [REDACTED] und Heike S. [REDACTED] geborene
B. [REDACTED], G. [REDACTED]straße 7, D. [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die C. [REDACTED] Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand,
C. [REDACTED] Allee 10-12, K. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Zopfs, Dr. Ritter, Römer und Dr. Schlichting

am 18. Dezember 1991

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 23. November 1990 wird nicht
angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Der Senat hat im Urteil vom 7. März 1990 (IV ZR 342/88
- VersR 1990, 625 unter I. 1.) im Anschluß an Honsell (VersR
1985, 301) die Frage angesprochen, ob in der Gebäudefeuer-
versicherung die Mieter oder Pächter mitversichert sind, so
daß der Übergang von Regreßansprüchen gegen sie auf den Ver-
sicherer gemäß § 67 VVG nicht in Betracht kommt. Für die
Leitungswasserversicherung hat der Senat diese Frage in sei-
nem späteren Urteil vom 23. Januar 1991 (IV ZR 284/89 -
VersR 1991, 462) dann aber verneint. Die Begründung dafür,

- 3 -

in eine reine Sachversicherung könne nicht ein Sachersatzinteresse des Mieters, bestehend in dessen Haftpflichtrisiko, einbezogen werden, gilt gleichermaßen für die Gebäudefeuerversicherung. Auch sie ist reine Sachversicherung. Deshalb ist die im Urteil vom 7. März 1990 aufgeworfene Frage auch für die Gebäudefeuerversicherung zu verneinen.

Bundschuh

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

Dr. Schlichting

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)